

## Beitragsordnung des Bundesverbandes der Honorarärzte e.V.

Anpassung der auf der Gründungsversammlung im Jahr 2008 beschlossenen Beitragsordnung entsprechend §4 (3) der Satzung des BV-H e.V..

### § 1 Mitgliedsbeitrag

- (1) Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Als Beitragsjahr gilt das Kalenderjahr.
- (2) Der Jahresmitgliedsbeitrag eines ordentlichen Mitglieds beträgt 195,00 EUR.
- (3) Der Jahresmitgliedsbeitrag für ein Fördermitglied beträgt, sofern das Fördermitglied natürliche Person ist, mindestens 220,00 EUR. Sofern das Fördermitglied juristische Person ist, beträgt der Jahresbeitrag für das Fördermitglied mindestens 1.600,00 EUR.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (5) Mitglieder können zu Förderzwecken freiwillig einen höheren Mitgliedsbeitrag entrichten.

### § 2 Reduzierte Beiträge

- (1) In besonderen Fällen (z.B. bei Krankheit und Erwerbsminderung) kann auf schriftlichen Antrag des Mitglieds ein reduzierter Jahresmitgliedsbeitrag gewährt werden.
- (2) Dem Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen.
- (3) Über die Höhe des zu zahlenden reduzierten Beitrages entscheidet der Vorstand oder die Geschäftsführung des BV-H e.V.
- (4) Der reduzierte Mitgliedsbeitrag ist bis zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres befristet und muss im Folgejahr vom Mitglied neu beantragt werden.

### § 3 Abschlägige Berechnung des Mitgliedsbeitrags

- (1) Abschlagsentscheidungen sind Einzelfallentscheidungen.
- (2) Über die Gewährung von einmaligen Abschlägen des Mitgliedsbeitrages entscheidet der Vorstand oder die Geschäftsführung des BV-H e.V.
- (3) Voraussetzung für die Gewährung von Abschlägen im laufenden Kalenderjahr, ist die Fortführung der Mitgliedschaft im BV-H e.V. bis zum 31. Dezember des auf die Kündigung folgenden Jahres.
- (4) Erklärt das Mitglied jedoch vor dem 31. Dezember des Folgejahres seinen Austritt, ist der gewährte Abschlag rückwirkend hinfällig und der gesamte Mitgliedsbeitrag unverzüglich an den BV-H e.V. zu zahlen.

### § 4 Zahlungsmodalitäten

- (1) Die Zahlung des Beitrags erfolgt unbar auf das Konto des Bundesverbandes der Honorarärzte, (Zur Zeit: Kontonummer 5026760 bei der Deutschen Bank, BLZ 130 700 24, IBAN: DE17 1307 0024 0005 0267 60) nach Rechnungsstellung oder durch Bankeinzug.
- (2) Mitglieder sind verpflichtet, der Geschäftsstelle Änderungen der Bankverbindung und / oder ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen;

(3) Etwaige Fremd- und / oder Mahngebühren, die durch falsche oder nicht mehr gültige Konto- oder Adressangaben anfallen, werden dem Mitglied in Rechnung gestellt und sind unverzüglich zur Zahlung fällig.

#### § 5 Fälligkeit des Beitrags

(1) Der Jahresbeitrag ist bei bestehender Mitgliedschaft am 1. Januar des jeweiligen Jahres fällig.

(2) Bei neuen Mitgliedern, die im Laufe eines Jahres beitreten, wird der Mitgliedsbeitrag mit dem Zeitpunkt der Bestätigung des Beitritts fällig.

#### § 6 Rückerstattung bei Kündigung der Mitgliedschaft

Bei Kündigung der Mitgliedschaft endet diese jeweils zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres; die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt; es gelten §5 (2) und (8) der Satzung.

#### § 7 Änderung der Beitragsordnung

Änderungen der Beitragsordnung bedürfen der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung gem. § 11 der Verbandssatzung.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung des BV-H e.V.

Berlin, 08.09.2013

  
\_\_\_\_\_  
Unterschriften Vorstand